

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

---

**Jahrgang 2007**
**Ausgegeben und versendet am 4. Mai 2007**
**17. Stück**


---

31. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. April 2007 über die Höhe der Gebühren in Vergaberechtsschutzverfahren (Burgenländische Vergabe-Pauschalgebührenverordnung - Bgld. VPG-VO)
- 

### **31. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. April 2007 über die Höhe der Gebühren in Vergaberechtsschutzverfahren (Burgenländische Vergabe-Pauschalgebührenverordnung - Bgld. VPG-VO)**

Auf Grund des § 22 Abs. 3 des Burgenländischen Vergaberechtsschutzgesetzes - Bgld. VergRSG, LGBl. Nr. 66/2006, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Gebührensätze**

(1) Die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller für den Antrag auf Nachprüfung gemäß § 3 Abs. 1, auf Feststellung gemäß § 12 Abs. 1 oder auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 8 Abs. 1 Bgld. VergRSG bei Antragstellung zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt bei

1. Direktvergaben	200 Euro
2. Direkte Zuschlagserteilung im Oberschwellenbereich	600 Euro
3. Direkte Zuschlagserteilung im Unterschwellenbereich	300 Euro
4. Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich	
a) Bauaufträge	400 Euro
b) Liefer- und Dienstleistungsaufträge	300 Euro
c) Geistige Dienstleistungen	350 Euro
5. Nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich	
a) Bauaufträge	600 Euro
b) Liefer- und Dienstleistungsaufträge	350 Euro
6. Sonstige Verfahren im Unterschwellenbereich	
a) Bauaufträge	2 500 Euro
b) Liefer- und Dienstleistungsaufträge	800 Euro
7. Sonstige Verfahren im Oberschwellenbereich	
a) Bauaufträge	5 000 Euro
b) Liefer- und Dienstleistungsaufträge	1 600 Euro

(2) Die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller für den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt 50 % der jeweils im Abs. 1 angeführten Gebühr.

(3) Werden im Rahmen desselben Vergabeverfahrens mehrere unterschiedliche Schritte der Auftraggeberin oder des Auftraggebers von derselben Unternehmerin oder demselben Unternehmer jeweils gesondert mit unterschiedlichen Nachprüfungs- oder Feststellungsanträgen angefochten, so ist nur der erste Nachprüfungs- oder Feststellungsantrag gemäß Abs. 1 voll zu vergebühren. Für jeden weiteren Nachprüfungs- oder Feststellungsantrag beträgt die Pauschalgebühr 80 % der jeweils in Abs. 1 angeführten Gebühr.

(4) Bezieht sich ein Antrag im Sinne des Abs. 1 lediglich auf die Vergabe eines Loses, dessen geschätzter Auftragswert den jeweiligen Oberschwellenwert, nicht erreicht, so ist lediglich die Pauschalgebühr für das dem Los entsprechende Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich zu entrichten.

**§ 2****Entrichtungsarten**

(1) Die Gebühr ist durch Einzahlung mittels Erlagschein zu entrichten. Nach Maßgabe der beim Unabhängigen Verwaltungssenat bestehenden Möglichkeiten kann die Bezahlung auch durch Barzahlung, mittels Bankomatkarte oder Kreditkarte sowie auf elektronischem Weg erfolgen.

(2) Die über die Einzahlung mit Erlagschein hinausgehenden zulässigen Entrichtungsarten sind durch den Unabhängigen Verwaltungssenat nach Maßgabe der vorhandenen technisch-organisatorischen Voraussetzungen festzulegen und entsprechend bekannt zu geben.

**§ 3****In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung LGBl. Nr. 31/2007 tritt die Bgld. Pauschalgebührenverordnung, LGBl. Nr. 52/2003, außer Kraft.

Für die Landesregierung:  
Nießl

---

Landesgesetzblatt für das Burgenland  
Amt der Bgld. Landesregierung  
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at  
Bar freigemacht/Postage Paid  
7000 Eisenstadt  
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom  
Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisen-  
stadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

